

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1982	Nummer 95
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203000	22. 11. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst	1918
203034	23. 11. 1982	RdErl. d. Innenministers Dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten	1918
20500	18. 11. 1982	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW –	1919
21220	12. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ärztliche Schweigepflicht; Benachrichtigung der Straßenverkehrsämter	1924
223	11. 11. 1982	RdErl. d. Kultusministers Errichtung neuer Gesamtschulen; Auslegung § 10 Abs. 2 SchVG	1924
7129	18. 11. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV	1925
772	19. 11. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinie für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Mittelvergabe aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gem. § 84 LWG	1925
79032	1. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Sortierung von Rohholz in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen – RSV 82 –	1929

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
23. 11. 1982	Bek. – Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1932

I.

203000

Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1982 - II A - 1.10.00 - 6/82

Die Deutsche Diabetes-Gesellschaft hat ihre Richtlinien über die Beschäftigung von Diabetikern im öffentlichen Dienst aktualisiert und in neuer Fassung herausgegeben.

Anlage Die als Anlage zu diesem Runderlaß abgedruckten Richtlinien für die Einstellung von Diabetikern in den öffentlichen Dienst vom 20. 4. 1982 bitte ich, bei der Einstellung und Beschäftigung von Diabetikern zu berücksichtigen.

Für schwerbehinderte Diabetiker sind die Maßstäbe anzuwenden, die allgemein für die Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst gelten (mein RdErl. v. 11. 7. 1978 - SMBl. NW. 203030 -).

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 22. 12. 1959 (SMBl. 203000) hebe ich hiermit auf.

Anlage

Deutsche-Diabetes-Gesellschaft
Ausschuß Soziales
Vorsitz.: Professor Petrides

4000 Düsseldorf 1
20. April 1982

Richtlinien für die Einstellung von Diabetikern in den öffentlichen Dienst

- Der generelle Ausschluß des Diabetikers von pensionsberechtigten Anstellungen im Staatsdienst und vergleichbaren Institutionen ist aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt.
- Für die Einstellung in die genannten Tätigkeiten kommen alle arbeitsfähigen Diabetiker in Betracht, deren Stoffwechselstörung mit Diät allein, mit Diät und oralen Antidiabetika und/oder Insulin auf Dauer gut einstellbar ist. Durch eine gute Stoffwechselkontrolle wird das Risiko für das Auftreten diabetesspezifischer Komplikationen verringert.
- Diabetische Bewerber um solche Stellen sollten frei von diabetesspezifischen Komplikationen an Augen und Nieren sein. Die Feststellung solcher Befunde hat durch fachärztliche Augenhintergrunduntersuchung (Funduskopie) sowie durch den kompletten Harnstatus und die Bestimmung des Kreatininwertes im Serum zu erfolgen.
- Diabetiker, die rein diätetisch behandelt werden, können jede Tätigkeit ausüben, zu der sie nach Vorbildung und Leistung auch sonst geeignet wären. Insulinbehandelte Diabetiker sollten nach Möglichkeit keine Tätigkeiten verrichten, die unregelmäßige Arbeitszeiten erfordern. Sie sollten ferner nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die beim Eintritt hypoglykämischer Reaktionen Gefahren für sie selbst oder ihre Umwelt mit sich bringen, z. B. als Fahrer öffentlicher Verkehrsmittel.
- Diabetische Bewerber müssen ein ärztliches Zeugnis vorweisen, aus dem die Qualität der Stoffwechselführung, der Nachweis regelmäßiger und langfristiger Stoffwechselkontrollen, sowie die Bereitschaft zur Kooperation hervorgehen. Zur Beurteilung der Einstellungsqualität werden die unter Punkt 6 genannten Grenzwerte für die Blutzuckerkonzentration zugrunde gelegt. Zusätzlich kann die Bestimmung des glykosylierten Hämoglobins (HbA_{1c} oder HbA_{1c}) herangezogen werden. Die Eignung des Bewerbers soll in der Regel durch ein fachärztliches Gutachten geklärt werden, das von einem diabetologisch erfahrenen Arzt oder in einer Diabetesklinik erstattet werden sollte (siehe Punkt 7).
- Die Beurteilung der Qualität der Stoffwechselführung soll individuell erfolgen. Ein überwiegend ausgeglichener Stoffwechselzustand sollte dokumentiert sein. Für nicht mit Insulin behandelte Diabetiker ist überwiegend Harnzuckerfreiheit zu fordern, bei insulinbehandelten Diabetikern sollte die Mehrzahl der Harnproben zuckerfrei sein. Zur Beurteilung der Stoffwechsellaage sind einzelne Blutzuckerwerte, besonders im Nüchternzustand, ungeeignet. Dasselbe gilt für die Untersuchung einer einzelnen Urinportion. Es ist erforderlich, wenigstens drei Blutzuckerwerte zu geeigneten Zeiten im Tagesverlauf zu messen, die Maximalwerte sollten bei insulinbehandelten Diabetikern ein bis zwei Stunden nach den Mahlzeiten nicht wesentlich über 220 mg/dl Glukose liegen, bei diät- und tablettenbehandelten nicht über 160 mg/dl.
- Untersuchungskatalog**
 - Körperliche Gesamtuntersuchung**
u. a. Blutdruckmessung, Palpation der Pulse an den typischen Stellen, Inspektion der Füße.
 - EKG, Röntgenuntersuchung der Lungen**
 - Laboruntersuchungen**
Es werden nur solche Untersuchungen gefordert, die zur Beurteilung des Diabetes oder evtl. diabetesspezifischer Komplikationen notwendig sind. Bei pathologischen Werten ist vor einer Stellungnahme die Bestätigung durch Kontrollen erforderlich.
Kreatinin im Serum
Kompletter Harnstatus
 - Ophthalmologische Untersuchung**
Durch einen Ophthalmologen müssen diabetesspezifische Fundusveränderungen ausgeschlossen werden. Der Befund muß dokumentiert werden, bei sehr geringen Veränderungen sollte eine Nachuntersuchung nach mindestens einem halben Jahr erfolgen.
 - Der Bewerber sollte regelmäßige **ärztliche Stoffwechselkontrollen** wahrnehmen und **häusliche Stoffwechsel-Selbstkontrollen** durchführen. Zur Beurteilung der Kooperationsbereitschaft dienen u. a. die vom behandelnden Arzt bescheinigten Untersuchungsbefunde und die vom Bewerber dokumentierten Ergebnisse der regelmäßigen Stoffwechsel-Selbstkontrollen.

- MBl. NW. 1982 S. 1918

203034

Dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1982 - IV B 1 - 3034

Mein RdErl. v. 31. 7. 1970 (SMBl. NW. 203034) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nach § 104 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes - LBG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 2030) sind die Polizeivollzugsbeamten dienstlich zu beurteilen

1. vor Ablauf der Probezeit,

2. 3 Jahre nach der Anstellung; Aufstiegsbeamte 3 Jahre nach Ernennung zum Polizei-/Kriminalkommissar bzw. Polizei-/Kriminalrat,

3. bei Versetzungen

a) während der Probezeit, sofern seit der Fachprüfung mindestens 1 Jahr vergangen ist,

b) sonst, wenn die letzte dienstliche Beurteilung mindestens 1 Jahr zurückliegt,

4. alle 5 Jahre bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (der Zeitraum beginnt nach der letzten dienstlichen Beurteilung).
2. Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die dienstlichen Beurteilungen sind nach dem als Anlage beigefügten Muster zu fertigen, wobei ich folgendes zu beachten bitte:

– MBl. NW. 1982 S. 1918.

20500

Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW –

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1982 – IV A 2 – 0006

In die Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW – (RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 – SMBl. NW. 20500 –) ist folgende Nr. 11.5 einzufügen:

11.5 Zu Absatz 5

Eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 PolG NW bzw. § 59 OWiG oder § 26 Abs. 3 VwVfG NW in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) darf nur gezahlt werden, wenn der Zeuge auf Vorladung bei der Polizei erscheint. Bei einer Anhörung an Ort und Stelle (z. B. bei Verkehrsverstößen) und bei einer schriftlichen Anhörung kommt die Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nicht in Betracht.

In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß

1. auf Antrag (Anlage 1) für Verdienstausschlag, Fahrkosten oder sonstige Aufwendungen eine Entschädigung gezahlt wird und Anlage 1
2. dafür entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über Verdienstausschlag, Fahrkarten, Verzehrbelege usw.) mitzubringen sind.

Ein Vordruck für eine Verdienstausschlagbescheinigung (Anlage 2) ist der Vorladung beizufügen, falls sie schriftlich erfolgt. Anlage 2

Den Antrag auf Zahlung der Entschädigung nimmt der Vernehmungsbeamte nach Vordruck in dreifacher Ausfertigung auf. Dem Zeugen ist ggf. Gelegenheit zu geben, die Antragsunterlagen zu vervollständigen.

Je eine Ausfertigung des Vordrucks ist als Kassenbeleg, für die Ermittlungsakten und für die eigenen Akten bestimmt.

Die Vordrucke werden zentral beschafft. Der jeweilige Jahresbedarf ist zum 1. 1. jeden Jahres der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. T.

Antrag
Rechnungsbeleg

Anlage 1
Vorderseite

Polizeibehörde

, den

Entschädigung von Zeugen

gemäß § 11 Abs. 5 PolG NW bzw. § 59 OWiG oder § 26 Abs. 3 VwVfG NW in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)

1	Ich bitte um ☐ Barauszahlung ☐ Überweisung auf mein Kto. Nr. _____ bei _____ Bankleitzahl _____	
	Name, Vorname _____ Wohnort bzw. Anschrift _____	
2	Vorladung vom _____ für den _____ Tag der Vernehmung in der Ermittlungssache _____ Az. _____ Stunde a) des Termins _____ c) des Antritts _____ Uhr b) der Entlassung _____ d) der Beendigung _____ Uhr	
3	Berechnung der Entschädigung a) Entschädigung (Verdienstausfall) – § 2 Abs. 2 ZSEG – Bescheinigung liegt bei – _____ Std. zu _____ DM b) Entschädigung (ohne Verdienstausfall) – § 2 Abs. 3 ZSEG _____ Std. zu _____ DM c) Fahrtkosten/Wegegeld – § 9 ZSEG 2 × _____ km Eisenbahn _____ Klasse Zuschlag für D-, IC-Zug Bus, Straßenbahn 2 × _____ km, Weg = _____ km × _____ DM _____ Tage _____ Std. _____ Übernachtung _____ zu _____ DM f) sonstiger Aufwand – Nachweis siehe bes. Blatt – _____	DM
4	Summe	
5	abzüglich Vorschuß	
6	auszuzahlender/wieder einzuziehender Betrag	

Der Zeuge versichert durch Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben.

Sachlich und rechnerisch richtig
(mit _____ DM).

Antragsteller

Vernehmungsbeamter

Rechnungsbeamter/-angestellter

1. Nur bei Barzahlung aus dem Handvorschuß

_____ Dienststelle	_____, den _____
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt. Die Entschädigung ist bar aus dem Handvorschuß zu zahlen.	
Quittung Den Betrag von _____ DM habe ich erhalten.	_____ Dienststellenleiter _____ Antragsteller

2. Nur bei Zahlung durch die Kasse

_____ Dienststelle	_____, den _____
Urschriftlich V III mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt. Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt.	
	_____ Dienststellenleiter

_____ (Anweisende Dienststelle)	Auszahlungs- Annahme- Anordnung	
HüL; S.: _____ / Nr.: _____ / Nr.: _____ An die _____ kasse	Buchungsstelle: Kapitel _____ Titel _____ Haushaltsjahr _____ Auf Grund umstehender Kostenberechnung sind an den - von dem - Antragsteller _____ DM	
_____ _____	auszuzahlen - anzunehmen - und - durch Absetzen von der Ausgabe - zu buchen. Sachlich richtig zugleich Im Auftrag	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
(Eingangsstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke)	(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)	
	Betrag erhalten _____ Ort, Datum Unterschrift	

Wichtiger Hinweis!

Sofern Sie Arbeitnehmer sind und als Zeuge Verdienstausschlag geltend machen wollen,
lassen Sie bitte nachstehende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen.

Bescheinigung über Verdienstausschlag

Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort, Straße)

ist hier beschäftigt und hat am durch die Vernehmung als Zeuge bei der Polizei
in Verdienstausschlag.

Die Arbeitszeit am Terminstag beginnt um Uhr und endet um Uhr; darin sind unbezahlte
Arbeitspausen von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr enthalten.

- Das Gehalt wird je Stunde der Abwesenheit um DM gekürzt.
- Der Stundenlohn/Schichtlohn beträgt brutto DM; dazu werden an Prämien DM
und Auslösungen DM gewährt. *)

Eine Teilbeschäftigung am Terminstag ist vor dem Termin

- nicht möglich –
- in der Zeit von Uhr bis Uhr möglich. *)

Nach dem Termin ist eine Wiederaufnahme der Arbeit

- aus betrieblichen Gründen nicht möglich –
- möglich, wenn der Arbeitnehmer bis spätestens Uhr an die Arbeitsstelle zurückgekehrt ist. *)

(Firmenstempel)

.....
(Ort und Tag)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

21220

Ärztliche Schweigepflicht**Benachrichtigung der Straßenverkehrsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 11. 1982 – V C 1 – 0131.1

Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1963 (SMBI. NW. 21220) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1982 S. 1924.

223

Errichtung neuer Gesamtschulen**Auslegung § 10 Abs. 2 SchVG**

RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1982 –
I C 2.30-11/10-1743/82

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402) ist die Gesamtschule neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium als weitere gleichberechtigte Schulform der Sekundarstufe I eingeführt worden. Während die Nachfrage nach Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialplätzen landesweit befriedigt werden kann, können in vielen Fällen Schüler keine Gesamtschule besuchen, weil es an entsprechenden örtlichen oder zumutbar erreichbaren Angeboten fehlt. Um in allen Landesteilen ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlußangebot (§ 10b Abs. 1 Satz 1 SchVG) zu erreichen, kommt der Errichtung neuer Gesamtschulen somit eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Schulaufsicht bitte ich die oberen Schulaufsichtsbehörden deshalb, bei den Gemeinden darauf hinzuwirken, daß unter Beachtung der im Schulverwaltungsgesetz ausgesprochenen Verpflichtungen die erforderlichen Gesamtschulplätze geschaffen werden. Die Gemeinden, in denen eine Gesamtschulnachfrage offenkundig wird, sind umfassend zu beraten, ihnen sind koordinierende Hilfen anzubieten und Erfahrungen aus Gemeinden zu vermitteln, die bereits Gesamtschulen errichtet haben.

Zur einheitlichen Anwendung des § 10 Abs. 2 SchVG gebe ich folgende Hinweise:

- 1 Die gesetzlichen Regelungen über die Gesamtschule knüpfen an das bisherige System des Schulrechts über die Errichtung und Fortführung von Schulen an. Das Errichten von Schulen ist demgemäß eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die sie im Rahmen der Selbstverwaltung zu erfüllen hat.
- 2 Wie bei der Realschule und dem Gymnasium ist bei der Gesamtschule die grundsätzliche Verpflichtung zur Errichtung dann gegeben, wenn ein Bedürfnis besteht. Die Gemeinden sind aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung der Gesamtschule nicht berechtigt, die Errichtung neuer Gesamtschulen aus grundsätzlichen Erwägungen schulpolitischer Art abzulehnen. Ebenso wird durch die Verfassungsklage gegen das Gesetz vom 21. Juli 1981 die Wirksamkeit der rechtlichen Verpflichtungen des Gesetzes nicht ausgesetzt.
- 3 Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet (§ 10 SchVG) festzustellen, ob ein Bedürfnis für die einzelnen Schulformen besteht. Das Vorliegen eines formalen Schulentwicklungsplanes nach § 10b SchVG ist nicht Voraussetzung für eine Errichtungsgenehmigung.
- 4 Gemäß § 10 Abs. 4 SchVG hat die Gemeinde bei der Bedürfnisfeststellung zwingend das Schüleraufkommen und den Willen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.
- 5 Hinsichtlich der neuen Schulform Gesamtschule folgt daraus, daß die Gemeinde prüfen muß, ob eine Elternnachfrage für eine Gesamtschule besteht. Wie die Gemeinde die konkrete Elternnachfrage feststellt, kann die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes selbst bestimmen. Dementsprechend wird die

Rechtsverordnung zur Schulentwicklungsplanung, die gemäß § 10b Abs. 5 SchVG vorbereitet wird, keine das Selbstverwaltungsrecht der Schulträger einschränkende Auflagen vorsehen. Somit können Schulträger auf unterschiedliche Weise die Elternnachfrage ermitteln.

- 5.1 So können Umfragen bei Eltern, deren Kinder für den Besuch einer Gesamtschule in Frage kommen (z. B. Grundschulkinder), vorgenommen werden. Diese Umfrage ist auf die Frage zu beziehen, ob eine ausreichende Nachfrage für eine Gesamtschule besteht, insofern kann aus einer evtl. Umfragemehrheit für traditionelle Schulformen nicht geschlossen werden, daß für eine Gesamtschule kein Bedürfnis besteht. Maßgebend ist, ob das Votum für die Gesamtschule die Errichtung einer gemäß § 10a SchVG gegliederten Schule zuläßt. Allgemeine Umfragen, bei denen Eltern lediglich generell befragt werden, ob sie für die traditionellen Schulformen oder für die Gesamtschule sind, überschreiten die Aufgaben der Gemeinde.
 - 5.2 Es kann auch ein Anmeldeverfahren unter dem Vorbehalt durchgeführt werden, daß eine Gesamtschule nur errichtet wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Errichtung einer entsprechend § 10a SchVG gegliederten Gesamtschule zuläßt. Insofern ist ein Errichtungsantrag auch dann gemäß § 8 Abs. 2 SchVG genehmigungsfähig, wenn er mit diesem Vorbehalt versehen ist.
 - 5.3 Um den Willen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, können aber auch bei der Schulformwahl gewonnene Erfahrungswerte aus Gemeinden mit Gesamtschulen zugrundegelegt werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß in kreisfreien Städten zumindest für eine Gesamtschule eine ausreichende Nachfrage besteht. Dabei ist zu beachten, daß erfahrungsgemäß ein bestehendes Angebot einer Gesamtschule die Nachfrage stabilisiert, so daß von einem dauerhaften Bedürfnis ausgegangen werden kann.
 - 6 Das Bedürfnis für eine Gesamtschule darf nicht mit dem Argument verneint werden, daß dadurch das Schüleraufkommen in anderen bestehenden Schulformen verringert wird. Wegen des gleichbleibenden Schülerpotentials ist dies eine vom Gesetzgeber in Betracht gezogene Folge der gesetzlichen Gleichstellung der Gesamtschule. In diesem Zusammenhang ist auch der Bestandsschutz des § 10b Abs. 2 Satz 2 SchVG zu sehen, der auf die Erreichbarkeit vorhandener schulförmiger Angebote abstellt. Insofern ist die Neustrukturierung des Schulformangebotes und die Neueinteilung von Schuleinzugsbereichen in Betracht zu ziehen. Einen Bestandsschutz für die einzelne Schule sieht das Gesetz nicht vor.
- Darüber hinaus eröffnen die durch das Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 244) neu eingeführten Regelungen zur Mindestzügigkeit von Schulen der Sekundarstufe I (§ 16a SchÖG – Hauptschule, § 10a SchVG – Realschule, Gymnasium und Gesamtschule) den Schulträgern weitgehende Möglichkeiten, bestehende Schulen auch bei verminderter Schülerzahl fortzuführen.
- 7 Der Hinweis auf die angespannte Haushaltslage der Gemeinde und der Hinweis darauf, daß geeignete Schulräume nicht zur Verfügung stehen, entbinden die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, das Bedürfnis festzustellen.
 - 7.1 Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist darauf hinzuweisen, daß die Errichtung einer Gesamtschule in der Mehrzahl der Fälle keine nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Gemeinde verursacht, zumindest nicht, wenn geeigneter Schulraum vorhanden ist. Ist ein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule gegeben, muß von der Gemeinde geprüft werden, wie sie die notwendige Errichtung einer Gesamtschule im Verhältnis zur Gesamtheit ihrer sonstigen Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann. Stellt eine Gemeinde nur fest, aus finanziellen Erwägungen könne eine Gesamtschule nicht errichtet werden, unterliegt sie einer umfassenden Begründungs- und

Substantiierungspflicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kosten von Gesamtschulen – wie bei allen anderen Schulformen – im sogenannten Schüleransatz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden.

- 7.2 Mehrkosten für einen Ganztagsbetrieb der Gesamtschule sind nicht zwingend, da Gesamtschulen gemäß § 4e Abs. 4 SchVG nur dann als Ganztagschule zu führen sind, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür im Einzelfall vorliegen. Es ist aber zu beachten, daß durchaus unabhängig von der Nachfrage nach Gesamtschulplätzen, in einer Gemeinde auch eine Nachfrage nach Ganztageseinrichtungen besteht. Um diesem zusammenfallenden Bedarf auch bei knappen Haushaltsmitteln gerecht zu werden, sind durchaus Formen von Ganztagsangeboten möglich, die die finanziellen Belastungen der Gemeinde so gering wie möglich halten.

- 7.3 Hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen muß die Gemeinde, um einer entsprechenden Elternnachfrage nach Gesamtschulplätzen gerecht zu werden, eine Umverteilung der bestehenden Schulgebäude ermöglichen.

8. Soweit in einer kreisangehörigen Gemeinde ein Bedürfnis für eine Gesamtschule festgestellt wird, aber wegen des zu geringen Schüleraufkommens die erforderliche Mindestzügigkeit gemäß § 10a SchVG nicht erreicht wird, ist der Kreis gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 SchVG verpflichtet, alle kreisangehörigen Gemeinden aufzufordern, in ihrem Gebiet zu prüfen, ob und inwieweit dort ein Bedürfnis für eine Gesamtschule besteht. Besteht in mehreren kreisangehörigen Gemeinden ein Bedürfnis, ohne daß in einer Gemeinde die erforderliche Mindestzügigkeit erreicht wird, obliegt es zunächst den Gemeinden, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine Schulträgerschaft zu erreichen (vgl. § 11 SchVG). Kommt eine solche Schulträgerschaft nicht zustande, ist der Kreis gehalten, seine Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 SchVG zu erfüllen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes bitte ich, die Gemeinde auf die Rechtsfehlerhaftigkeit ihrer Beschlüsse hinzuweisen und zunächst im Rahmen der Schulaufsicht auf eine einvernehmliche Klärung hinzuwirken. Führen die

schulaufsichtlichen Bemühungen nicht zu einem gesetzeskonformen Verhalten, ist die Kommunalaufsicht einzuschalten. Ich bitte, mir über diese Fälle zu berichten. Darüber hinaus behalte ich mir vor, in besonderen Fällen den Innenminister zu beteiligen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1982 S. 1924.

7129

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III B 7 – 8800.4 – (III/25/82), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3 – 81 – 2.22 – 60/82 – u. d. Innenministers – V A 4 – 85001 – v. 18. 11. 1982

Unter Hinweis auf die von der Bundesregierung erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. 10. 1981 (GMBL. S. 482) wird unser Gem. RdErl. v. 17. 10. 1975 (SMBL. NW. 7129) aufgehoben.

– MBl. NW. 1982 S. 1925.

772

Vorläufige Richtlinie für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Mittelvergabe aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gem. § 84 LWG

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 11. 1982 – III C 6 – 6056/1 – 30090

Der RdErl. v. 10. 2. 1982 (MBl. NW. S. 390/SMBL. NW. 772) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3, Zeile 4, wird das Wort „doppelter“ ersetzt durch das Wort „dreifacher“.
2. Die Anlage 1 wird ersetzt durch die Anlage 1 zu diesem RdErl. Anlage 1

....., den
(Anmeldender Träger der Maßnahme)

An den
Regierungspräsidenten

in

über das
Staatliche Amt
für Wasser- und Abfallwirtschaft

.....
(PLZ – Ort)

**Anmeldung einer Maßnahme zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste
für die Mittelvergabe aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe**

1 Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung der Maßnahme

1.2 Art der Maßnahme (nach § 13 Abs. 2 AbwAG)

.....

1.3 Zweck und Umfang der Maßnahme (kurze sachliche Darstellung):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1.4 Zeitraum der Durchführung der Maßnahme: 19..... – 19.....

2 Angaben zur Maßnahme

2.1 Wurde für die angemeldete Maßnahme bereits eine Förderung an anderer Stelle beantragt?

– nein

☐

– ja

☐

wenn ja

2.1.1 Kostenanteil, für den eine Förderung bereits beantragt wurde DM

2.1.2 Höhe der beantragten Förderung DM

2.1.3 Stelle, bei der die Förderung beantragt wurde

2.2 Kosten bzw. Kostenanteil für den eine Förderung gem. § 84
Abs. 3 LWG beantragt wird DM

2.3 Höhe der Förderung gem. § 84 Abs. 3 LWG

– Darlehen DM

– Zuschuß bzw. Zuweisung DM

2.4 Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme DM

2.5 Vorfluter und Flußgebiet

(Angaben nur bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 AbwAG)

- 2.6 Erforderliche behördliche Zulassung z. B. § 7 WHG, § 58 LWG, § 170 LWG, § 7 AbfG, § 4 BimSchG
- beantragt ☐
 - erteilt ☐
- 3 Zusätzliche Angaben zur Maßnahme gem. § 13 Abs. 1 AbwAG
- 3.1 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen
- 3.1.1 Art der Abwasserbehandlung
- mechanisch-biologische Behandlung ☐
 - chemische Behandlung ☐
 - gleichwertige Maßnahmen ☐
 - wenn ja, welche?
 -
- 3.1.2 Erwartete Reinigungsleistung bzw. Schadstoffreduzierung
- Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG ☐
 - über Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG hinaus ☐
- 3.1.3 Gemäß behördlicher Zulassung geforderte Reinigungsleistung bzw. Schadstoffreduzierung
- Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG ☐
 - über Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG hinaus ☐
- 3.1.4 Ausbaugröße der Anlage E + EGW
- ggf. sonstige Angaben
-
-
- 3.2 Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswasser¹⁾
- Ausbaugröße
- Regenrückhaltebecken (Beckeninhalt) m³
 - Anlagen zur Reinigung; anschließbare Fläche ha
- 3.3 Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren sowie von Hauptverbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen¹⁾
- 3.2.1 Anschließbare Einwohner und Einwohnergleichwerte E + EGW
- 3.3.2 Länge der Ausbaustrecke m
- 3.4 Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlamm
- 3.4.1 Art der Anlage
- Verbrennung
 - Deponie
 - sonstiges
 - wenn ja, welche
- 3.4.2 Umfang der Maßnahme
- für entsorgte Einwohner und Einwohnergleichwerte E + EGW,
- Ausbaugröße m³
- Leistungsfähigkeit m³/Jahr
- 3.5 Maßnahmen und Einrichtungen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie
- Niedrigwasseraufhöhung ☐
 - Sauerstoffanreicherung ☐
 - sonstiges ☐
 - wenn ja, welche?
 -

3.6 Forschung und Entwicklung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte

Ziel des Vorhabens:.....
.....
.....

.....
(Unterschrift des Anmeldenden)

4 Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft:

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Der Anmeldung ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10 000 beizufügen, in dem der Standort bzw. die Trasse der Maßnahme in Rot gekennzeichnet ist.

79032

Vorschrift
über die Sortierung von Rohholz in den
staatlichen Forstbetrieben des Landes
Nordrhein-Westfalen
– RSV 82 –

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 1. 10. 1982 – IV A 3/20-11-00.15

- 1 Rohholz ist nach den Vorschriften der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz (HKVO) vom 31. Juli 1969 (BGBl. I. S. 1075), einschließlich der Anlage „Handelsklassensortierung“ (HKS) und den Regelungen dieses Erlasses zu sortieren, zu kennzeichnen und zu bezeichnen; § 1 Abs. 1 letzter Satz HKVO ist nicht anzuwenden.

Rohholz erfüllt bereits die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HKVO, wenn es nur nach einer dieser Handelsklassen sortiert, bezeichnet und, soweit erforderlich, gekennzeichnet ist.

- 2 Die HKS unterscheidet Handelsklassen der Stärke, der Güte und des Verwendungszwecks. Diese Handelsklassen können allein oder kombiniert, die Güteklassen ohne die Zusatzbezeichnung „EWG“ angewendet werden.

Die folgenden Handelsklassen, zusätzlichen Bezeichnungen, Kurzzeichen sowie Güte- und Stärkeklassen sind zugelassen:

Handels- klasse	zusätzliche Bezeichnung	Kurz- zeichen	GKL.	STKL.	
Langholz		L	A F TF B C CC D	0 1a 1b1 1b2 2a 2b 3a 3b 4 5 6	
	Abschnitte	LAS	CC, D	0-6	
	Paletten	LP	C	0-6	
	Profilzerspaner	LPZ	B	0-2a	
	Masten	LM	B	1a-3a	
	Rammpfähle	LR	B	1a-4	
	Grubenholz	LG	B	0, 1a, 1b1, 1b2, 0/1b	
Schwellenholz		SW	1-4, 2/4	2a-6	
Industrieholz	lang	LI	N F N/F K N/K	0-6 - - - -	
				Ggfl.: -A = ATRO -L = LUTRO	
Stangen		P	B CC	1 2 2.1 2.11 2.12 2.2 2.3 2.31 2.32 2.33 3	
Schichtholz	Rundlinge 3- 6 cm 7-13 cm Rundlinge Spaltstücke ab 14 cm ab 7 cm	S	-	-	
		S 1	-	-	
		S 2	-	-	
		S 3	-	-	
		S 2-3	-	-	
Industrieholz	kurz	SI	N F N/F K N/K	- - - - -	Ggfl.: -A = ATRO -L = LUTRO

3.1 Die Heilbronner Sortierung ist nicht anzuwenden.

3.2 Stammholz der Stärkeklasse L 1 b wird wie folgt unterteilt und bezeichnet:

Klasse	Mittendurchmesser ohne Rinde
L 1 b 1	15-16 cm
L 1 b 2	17-19 cm

Über die Klasse 6 hinaus sind keine weiteren Klassen zu bilden.

4 Bei Nadel-Langholz Handelsklasse P sind die Klassen P 2, P 2.1, P 2.3, P 2.33 und P 3 nicht zu verwenden. Langholz der Handelsklasse P 1 ist als Nebennutzung zu verwenden.

5 Schwellenholz ist wie Stammholz nach Stärkeklassen und zusätzlich nach den Verwendungsklassen SW 1, SW 2, SW 3 und SW 4 zu sortieren. Die Zusammenfassung von Verwendungsklassen ist zulässig.

6.1 Industrieholz wird entweder als Industrieholz-lang in Längen von 3 m aufwärts oder als Industrieholz-kurz in Längen bis zu 3 m ausgehalten.

Industrieholz-lang wird die Zusatzbezeichnung L und Industrieholz-kurz die Zusatzbezeichnung S vorangestellt.

Die Güteklassen können bei Bedarf zusammengefaßt werden. Die Zusammenfassung ist durch Verwendung der entsprechenden Bezeichnungen der Ziff. 3.2 der Anlage zu § 1 HKVO kenntlich zu machen.

Als Beispiel:

SIN/F, Industrieholz-kurz

gesund nicht grobastig, keine starke Krümmung bis

leicht anbrüchig, grobastig oder krumm.

6.2 Schichtholz ist nicht zur chemischen oder mechanischen Aufschließung vorgesehenes, in Schichtmaßen aufgesetztes Holz.

Es sind die nachstehenden Handelsklassen anzuwenden:

Klasse	Durchmesser mit Rinde
S 1	3- 6 cm
S 2	7-13 cm
S 3	14 cm und mehr

Die Handelsklassen S 2 und S 3 können zusammengefaßt werden.

Leicht anbrüchiges, grobastiges, krummes oder stark anbrüchiges, jedoch gewerblich verwendbares Holz ist auch dann, wenn es nicht zur mechanischen oder chemischen Aufschließung vorgesehen ist, als Industrieholz der Handelsklasse IF bzw. IK auszuhalten und zu bezeichnen.

7.1 Bei Vorliegen entsprechender Eigenschaften sind folgende, die Eignung charakterisierenden zusätzlichen Bezeichnungen anzuwenden:

Furnierholz LF

Furnierholz ist gesundes, geradschaftiges, vollholziges, astreines oder fast astreines Holz, beulen- und rosenfreies oder fast rosenfreies Holz, Jahrringbau und Farbe sollen den bei den einzelnen Holzarten zu stellenden Anforderungen entsprechen. Geringe Fehler im Stammzentrum sind zulässig.

Bei den einzelnen Holzarten sind folgende Abmessungen und zusätzliche Merkmale üblich:

Eiche:

Mindestmittendurchmesser i. a. 35 cm o. R., Mindestlänge i. a. 2,00 m; mildes Holz, gleichmäßiger, nicht grobringiger Jahrringbau.

Buntlaubholz:

Mindestmittendurchmesser i. a. 30 cm o. R., Mindestlänge i. a. 2,00 m

Nadelholz:

Mindestmittendurchmesser i. a. 30 cm o. R., Mindestlänge i. a. 2,00 m, harzarm, bei Kiefer im Stammzentrum nicht grobringiger Jahrringbau, außer bei nachweisbar rechtzeitiger Astung.

Teilfurnierholz LTF

Teilfurnierholz ist Holz, das mindestens zu einem Drittel seines Volumens für Furnierzwecke geeignete Teilstücke enthält. Diese müssen mindestens 1,60 m lang sein.

So bezeichnetes Holz ist Holz der Güteklasse A im Sinne der HKS. Aus praktischen und programmtechnischen Gründen sind diese Bezeichnungen in der voranstehenden Sortenübersicht als Güteklassen ausgewiesen worden.

Die Bezeichnungen F und TF werden alleine, ohne Voranstellen des Buchstaben A verwendet.

7.2 Bei Vorliegen entsprechender Eigenschaften sind innerhalb der Güteklasse B folgende, die Eignung charakterisierenden zusätzlichen Bezeichnungen anzuwenden:

Profilerspannerholz LPZ

Profilerspannerholz ist gesundes, nicht starkastiges Langholz ohne starken Drehwuchs, starke Abholzigkeit, starke Krümmung und starken Schältschaden der Stärkeklassen L 0 bis L 2 a.

Mindestlänge und Zopfstärke richten sich nach den Anforderungen des Marktes. Zur Unterscheidung von anderem Stammholz werden der Handelsklassenbezeichnung die Buchstaben PZ hinzugefügt.

Die Zusammenfassung der Klassen LPZ 0 bis LPZ 2/a zur Klasse LPZ 0/2 a ist zulässig.

Masten LM

Masten sind Nadelstammholz (außer Strobe) der Stärkeklassen L 1 a bis L 3 a. Sie müssen gesund sein; leichte einsnürige Krümmung und geringer Drehwuchs sowie gesunde Äste und Beulen sind zulässig. Die Abmessungen richten sich nach den Ansprüchen des Marktes. Zur Unterscheidung von anderem Stammholz wird der Handelsklassenbezeichnung der Buchstabe M hinzugefügt.

Rammpfähle LR

Rammpfähle sind Kiefer-, Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Douglasien- und Eichenstammholz. Sie sollen gerade und frei von schädlichem Drehwuchs sein und bei nicht zu starker Abholzigkeit eine möglichst gleichmäßige Verjüngung von Stamm- zum Zopfende aufweisen. Zulässig sind Bläue und nagelfeste braune und rote Streifen bis $\frac{1}{4}$ des Durchmessers. Blitzzrisse, Frostrisse, Insektenfraß (Bohrlöcher), Mistelbefall, Ringschäle, Rotfäule und Weißfäule schließen die Eignung als Rammpfahl aus. Zur Unterscheidung von anderem Stammholz wird der Handelsklassenbezeichnung der Buchstabe R hinzugefügt.

Die Abmessungen richten sich nach den Anforderungen des Marktes.

Grubenholz LG

Grubenholz ist gesundes, auch stammtrockenes oder angeblautes, aber noch trag-, beil- und nagelfestes, nicht starkastiges Holz, das als Langholz der Stärkeklassen L 0 bis L 1 b 2 ausgehalten wird. Starker Drehwuchs, starke Abholzigkeit, starke Krümmung und starker Schältschaden sind unzulässig. Zur Unterscheidung von anderem Stammholz wird der Handelsklassenbezeichnung der Buchstabe G hinzugefügt. Die Zusammenfassung der Klassen LG 0 bis LG 1 b 2 zur Klasse LG 0/1 b 2 ist zulässig.

Die Bezeichnungen LPZ, LM, LR und LG werden für sich allein verwendet. Voranstellen des Buchstaben B als Hinweis ihrer Zugehörigkeit zur Güteklasse B ist nicht erforderlich.

7.3 Innerhalb der Güteklasse C sind gesunde und kranke Stücke zu trennen. Hierzu sind kranke Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleinen Faulflecken) oder sonstigen wesentlichen Pilz- oder Insektenzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle mit der

Zusatzbezeichnung CC

zu bezeichnen. Ferner ist bei Vorliegen entsprechender Eigenschaften innerhalb der Güteklasse C die zusätzliche, die Eignung charakterisierende Bezeichnung Palettenholz LP anzuwenden.

Palettenholz LP

ist schwaches Stammholz bis zur Stärkeklasse 2b sowie stärkeres, stark astiges, stark abholziges, stark drehwüchsiges Stammholz einschl. stark abholziger und stark astiger Zopfstücke.

7.4 Weitere zusätzliche Bezeichnungen sind nicht zu verwenden.

8.1 Furnier- oder Teilfurnierholz ist mit den Buchstaben F oder TF anstelle des Buchstaben A, krankes Langholz der Güteklasse C mit den Buchstaben CC, Palettenholz mit dem Buchstaben P anstelle des Buchstaben C zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Profilerspaner-, Masten-, Rammpfahl- oder Grubenholz mit den Buchstaben PZ, M, R oder G ist, da dieses Holz der Güteklasse B zurechnet, nicht erforderlich.

8.2 Zusätzlich sind dauerhaft zu kennzeichnen:

Stämme durch Anschlagen der Nummer und Anschreiben oder Anschlagen von Länge und Durchmesser,

Stangen durch Anschlagen der Nummer sowie Anschreiben von Stückzahl und Klasse auf einer Stange des jeweiligen Stapels oder auf einem neben dem Stapel eingeschlagenen Pfahl,

Industrieholz lang durch Anschreiben der Nummer sowie der Buchstaben F oder K, sofern nach Güteklassen getrennt verkauft wird.

Industrieholz kurz durch Anschlagen der Nummer und durch Anschlagen oder Anschreiben des Raumgehalts sowie der Buchstaben F oder K je Stapel, sofern nach Güteklassen getrennt verkauft wird und

Schichtholz durch Anschlagen der Nummer und Anschlagen oder Anschreiben des Raumgehalts je Stapel.

9 Wird der Durchmesser in Rinde gemessen, so sind entsprechend der durchschnittlichen Rindenstärke von den jeweiligen Meßergebnissen am Einzelstamm abzuziehen:

Bei Eiche, Roteiche, Lärche

bis Stärkeklasse 4

je Stärkeklasse 1 cm

ab Stärkeklasse 5 5 cm

Pappel

bis Stärkeklasse 2 2 cm
ab Stärkeklasse 3 3 cm

Buche, Hainbuche

bis Stärkeklasse 3 1 cm
ab Stärkeklasse 4 2 cm

Fichte, Tanne

alle Stärkeklassen 1 cm

Kiefer, Douglasie

alle Stärkeklassen 1 cm.

Bei offensichtlich hiervon abweichender Rindenstärke sowie bei den vorstehend nicht aufgeführten Baumarten oder Durchmessern ist der Rindenabzug durch Probemessungen zu ermitteln. Der Rindenabzug ist im Holzaufnahmebuch, in der Holzverkaufsliste und im Kaufvertrag zu vermerken.

10 Der RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten meine RdErlasse vom 12. 7. 1971 und 16. 9. 1974 (SMBL. NW. 79032) außer Kraft.

- MBL. NW. 1982 S. 1929.

II.**Ministerpräsident****Französisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 11. 1982
- I B 5 - 415 - 4/82

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Französischen Generalkonsulats in Düsseldorf ernannten Herrn Jean-Marc Voelckel am 8. November 1982 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pierre Kauffmann, am 13. Juni 1978 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL. NW. 1982 S. 1932.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X